

Grundsätze der guten Verbandsführung

Nordrhein-Westfälischer Triathlon-Verband e.V.

Der Einfachheit halber wird in diesen Grundsätzen die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

Präambel

Triathlon ist ein noch junger Sport, der die Grundlagensportarten Schwimmen, Radfahren und Laufen zu einer Sportart verbindet und der Gesundheit des Menschen zuträglich ist.

Der Nordrhein-Westfälische Triathlon-Verband e. V. (NRWTV) ist der Fachverband für Triathlon-, Duathlon-, Aquathlon- und Ausdauer mehrkampf sport in NRW.

Er ist Mitglied bei der

- Deutschen Triathlon Union e. V. (DTU) als Spitzenfachverband

und dem

- Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. (LSB NRW) als Landesverband.

Als Teil der Gesamtheit der Sportvereine in NRW leisten die Mitglieder des NRWTV einen wichtigen Beitrag zum Leben in NRW.

Auf Grundlage verantwortungsvollen Handelns beachtet der NRWTV die Grundsätze einer guten Verbandsführung: Transparenz, Integrität, Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht, Partizipation und Einbindung.

Die nachfolgenden Grundsätze der guten Verbandsführung (GdGV) des NRWTV fördern die Einhaltung dieser Prinzipien. Sie stellen einen Ordnungsrahmen für Organe, Gremien sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende des NRWTV dar. Sie umfassen u.a. sowohl die Satzung als auch die auf der Grundlage der Satzung des NRWTV erlassene Ordnungen.

Die GdGV werden vom Präsidium erstellt und vom Verbandstag bestätigt. Zusammen mit dem Bericht der/des GdGV-Beauftragten (siehe 2.) werden die GdGV einmal jährlich im Präsidium überprüft und es wird über Anträge zur Fortschreibung entschieden. Die GdGV sind einerseits für die internen Agierenden des NRWTV verbindlich und sollen andererseits Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen der Mitglieder des NRWTV sein.

1. Grundsätze

1.1. Transparenz

Alle für den NRWTV und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

Die GdGV werden leicht auffindbar auf den Internetseiten des NRWTV veröffentlicht.

Weiterhin werden auf den Internetseiten des NRWTV folgende Angaben leicht auffindbar veröffentlicht:

- Name und Funktion der Präsidiumsmitglieder, der Beauftragten sowie der Mitglieder der Ausschüsse,
- Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, geringfügig Beschäftigten und Freiwilligendienstleistenden,

- Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft.

Das Land, der Landessportbund NRW und sonstige Dritte (z. B. Stiftungen) fördern den NRWTV selbst und über den NRWTV die Strukturen, die Organisation und die Aktivitäten seiner Mitgliedsvereine sowie einzelner Personen, die sich im organisierten Sport engagieren.

Mit der Förderung sollen eine tragfähige Struktur, eine effiziente Organisation und ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Angebot für die sportliche Betätigung der Menschen in Sportvereinen und darüber hinaus gewährleistet werden.

Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Fördergrundsätze und Richtlinien. Der NRWTV verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose und transparente Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgebenden, sondern als ein Baustein der guten Verbandsführung auch dem Ansehen des organisierten Sports.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den NRWTV an seine Mitgliedsvereine, sonstige Institutionen und Einzelpersonen werden die o. g. Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungsverträgen detailliert ausgewiesen.

1.2. Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den NRWTV zutreffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), legen wir diese offen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise.

Der NRWTV hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent.

Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keiner seiner ehrenamtlichen oder hauptberuflichen Mitarbeitenden wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besserstellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- Die Mitglieder der Gremien des NRWTV können nur dann Honorartätigkeiten für den NRWTV annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, sie nicht durch ihre Gremienzugehörigkeit gegenüber externen freien Mitarbeitenden Vorteile haben und das geschäftsführende Präsidium der Honorartätigkeit zustimmt.
- Erhält das geschäftsführende Präsidium Kenntnis von Verhaltensweisen von ehrenamtlichen oder hauptberuflichen Mitarbeitenden des NRWTV, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so sind die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.
- Erlangt das geschäftsführende Präsidium Kenntnis von Verhaltensweisen einer/eines Bietenden, Auftragnehmenden, Nachauftragnehmenden oder Mitarbeitenden, die einen Straftatbestand aus

dem Korruptionsbereich erfüllen, oder hat es diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so ist hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren.

- Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Verband stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt.
- Jedes Gremienmitglied sowie jede/jeder Beauftragte und Mitarbeitende hat jegliche persönliche Interessen, die im Zusammenhang mit der Durchführung seiner Aufgaben für den NRWTV bestehen könnten, gegenüber seiner/seinem nächsten Dienstvorgesetzten bzw. dem geschäftsführenden Präsidium unverzüglich offen zu legen, z.B. vor Beginn eines Vergabeverfahrens mit möglicher Beteiligung von Familienangehörigen, engen persönlichen befreundeten oder vergleichbar nahestehenden Personen.

Das bedeutet:

- Den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden des NRWTV ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedsorganisationen, Unternehmen und Einzelpersonen anzunehmen, wenn der Wert der Einzelzuwendung die Höchstgrenze gemäß Einkommensteuergesetz überschreitet (maximal einmal pro Jahr; 50 € im Jahr 2022). Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinaus gehende Zuwendungen sind dem geschäftsführenden Präsidium anzuzeigen, das über das weitere Vorgehen entscheidet.
- Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden dürfen Einladungen von Mitgliedsvereinen, Unternehmen und Einzelpersonen nur annehmen, wenn diese einem berechtigten geschäftlichen Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des NRWTV) und angemessen sind. Generell sind mehrfache Einladungen von Mitgliedsvereinen, Unternehmen und Einzelpersonen kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Abklärung mit der Geschäftsführung zulässig.
- Einladungen des NRWTV an Dritte sind zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, erfolgen. Die Einladungen müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Bewirtungen von Dritten durch hauptberufliche Mitarbeitende außerhalb der Geschäftsräume des NRWTV sind nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums möglich.

1.3. Toleranz, Respekt und Würde

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden des NRWTV sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir zollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab.

Der NRWTV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

Der NRWTV lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

1.4. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer umfassenden, nachhaltigen Verbandspolitik, die ökologische, ökonomische und soziale Aspekte angemessen berücksichtigt.

1.5. Null-Toleranz-Haltung

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Insbesondere im Hinblick auf Doping und sonstige Manipulationen, Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

Der NRWTV verpflichtet sich zu einer Kultur des Hinsehens und der Hinwendung zu möglichen Opfern. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sind zu respektieren. Das Recht der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit ist zu achten. Keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ist erlaubt. Dies schließt insbesondere auch sexualisierte Sprache und Anmache ein. Die Mitglieder sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind gehalten, Verdachtsmomente diskret und unverzüglich an die/den entsprechende/n Beauftragte/n bzw. das geschäftsführende Präsidium zu melden. Der NRWTV verpflichtet sich, allen Verdachtsfällen nachzugehen und sie so weit wie möglich aufzuklären.

Für den Konfliktfall soll professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzugezogen werden. Der NRWTV verpflichtet sich, Trainerinnen und Trainer und Funktionstragende präventiv über die Problematik zu informieren und sie zu qualifizieren, sexualisierte Gewalt erkennen und in entsprechenden Situationen sachgerecht handeln zu können.

1.6. Gleichstellung

Wir fördern die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen.

Texte mit „Verfassungs- oder Gesetzescharakter“ wie Satzung, Ordnungen u.a., werden geschlechtergerecht oder zur Verbesserung der notwendigen Verständlichkeit und Lesbarkeit sowie der Einhaltung der gültigen Rechtschreibung mit einer Generalklausel zur Gendergerechtigkeit formuliert, welche sicherstellt, dass, sollte eine vermeintlich geschlechtsspezifische Bezeichnung gebraucht werden, alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint sind (generische Sprachform).

1.7. Partizipation

Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

1.8. Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des NRWTV. Wir dienen ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung.

2. Beauftragte/r für die Grundsätze der guten Verbandsführung

Der Verbandstag benennt jeweils im Jahr der Präsidiumswahlen für drei Jahre eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die GdGV. Sie/er übt ihre/seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Auslagen erfolgt auf der Grundlage der NRWTV-Reisekostenregelung.

Die/der GdGV-Beauftragte darf weder ein Amt im Präsidium des NRWTV innehaben noch bei einem seiner Mitglieder dem Vorstand nach § 26 BGB angehören oder nach § 30 BGB als besonderer Vertreter bestellt sein.

Die/der GdGV-Beauftragte hat folgende Aufgaben:

- Präventive Beratung aller Organe und Mitarbeitenden;
- Prüfung möglicher Verstöße und Bewertung derer Relevanz;
- Abgabe von Empfehlungen an das Präsidium des NRWTV als Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise.

Die/der GdGV-Beauftragte verfügt über ein Initiativrecht. Bei Erlangung von Kenntnis möglicher Vorfälle, unabhängig von der meldenden Stelle oder der Informationsquelle, kann sie/er eigenständig tätig werden.

Die/der GdGV-Beauftragte berichtet jährlich dem Verbandstag in Form eines schriftlichen Berichts. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV ist das Präsidium zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.

3. Präsidium

Die Aufgaben des Präsidiums sind im Paragraph 14 der Satzung festgelegt. Das Präsidium verpflichtet sich, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des NRWTV wahrzunehmen.

Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Präsidiumsmitglied umgehend der Präsidentin/dem Präsidenten oder der/dem Beauftragten für die GdGV an.

Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Präsidiumsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Präsidium keine Einigung erzielt werden kann, werden an die/den Beauftragten für die GdGV weitergeleitet, der hierzu eine Empfehlung an das Präsidium ausspricht.

Für Aufwandsentschädigungen der Präsidiumsmitglieder gilt § 3 der Satzung des NRWTV.

Darstellung des NRWTV nach innen:

- Die Kommunikation ist so zu gestalten, dass sie das Funktionieren der Organisation gewährleistet. Neben dem notwendigen Austausch gehört dazu die Information aller ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden über Strategien des Verbandes sowie bedeutende Entwicklungen und Entscheidungen.
- Das Präsidium hat für die Aufgabenerfüllung der hauptamtlichen Mitarbeitenden die erforderlichen Informationen zu veranlassen.
- Die hauptamtlichen beauftragten Personen haben dem Präsidium regelmäßig über Vorgänge aus ihren Verantwortungsbereichen zu berichten.

- Die ehrenamtlichen beauftragten Personen haben dem geschäftsführenden Präsidium regelmäßig über Vorgänge aus ihren Verantwortungsbereichen zu berichten.

Darstellung des NRWTV nach außen (vgl. Geschäftsordnung des NRWTV):

- Die Präsidentin/der Präsident vertritt den NRWTV in sportpolitischen Angelegenheiten nach außen.
- Das Präsidium vertritt den NRWTV in sportfachlichen Angelegenheiten nach außen.
- Die hauptamtlichen Mitarbeitenden vertreten ihre Sportart nach außen.

4. Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptberuflichkeit

Die ehrenamtlichen beauftragten Personen und die hauptberuflichen Mitarbeitenden arbeiten zum Wohle des NRWTV eng zusammen. Das Präsidium trifft grundlegende strategische, insbesondere sportpolitische Entscheidungen und repräsentiert den NRWTV.

Die Geschäftsstellenleitung führt das operative Geschäft und vertritt den NRWTV im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe. Konflikte werden im fairen Umgang miteinander gelöst. Ehrenamtliche und Hauptberufliche im NRWTV achten ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

Die Wahrnehmung zusätzlicher bezahlter oder ehrenamtlicher Aufgaben in anderen Organisationen, die in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung zum NRWTV stehen, bedürfen der Genehmigung durch das geschäftsführende Präsidium. Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben, die im Rahmen einer Mitgliedschaft in Sportvereinen ausgeübt werden.

5. Sanktionen

Hauptberufliche Mitarbeitende des NRWTV werden bei Verstößen gegen die GdGV nach dem Arbeitsrecht sanktioniert.

Die Verantwortung für Sanktionen ehrenamtlicher beauftragter Personen, die gegen die GdGV verstoßen, obliegt dem Präsidium in Abstimmung mit der/dem Beauftragten für die GdGV.